



Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

Planfeststellungsbehörde



SenMVKU IV E - Planfeststellungsbehörde gemäß § 22b Abs. 3 Berliner Straßengesetz (BerlStrG)

Entscheidung
zur Einstellung des Planfeststellungsverfahrens
für die

Straßenbaumaßnahme
„Neubau einer Straßenverbindung vom vorhandenen Anschluss
an die B2 zum Knotenpunkt Alt-Karow / Bahnhofstraße Karow“

im Bezirk Pankow
von Berlin

- SenMVKU IV E 1 - 2024-0055

Berlin, den 16. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Verfügender Teil	3
A I. Entscheidung	3
A II. Planunterlagen	3
A III. Hinweise	3
A IV. Kosten (entfällt)	3
Begründung	4
B I. Zum Antrag	4
B II. Verwaltungsverfahren	4
B II. 1 Verfahrensablauf	4
B II. 1.1 Einleitung des Verfahrens	4
B II. 1.2 Auslegungsfähigkeit der Unterlagen	5
B II. 1.3 Öffentliche Auslegung	5
B II. 1.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzvereine	5
B II. 1.5 Bekanntmachung des Erörterungstermins	6
B II. 2 Erörterung	6
B II. 3 Antrag auf Einstellung des Verfahrens	6
B III. rechtliche Würdigung	7
B III.1 Verfahrensrecht	7
B III.1.1 Rechtsgrundlage	7
B III.1.2 Zuständigkeit	8
B III.2 Materielles Recht	8
B III.2.1 Nichtbestehen einer UVP-Pflicht	8
B III.2.2 Berührung öffentlicher Belange	8
B III.2.3 Berührung Rechte anderer	8
Kostenentscheidung (entfällt)	9
Rechtsbehelfsbelehrung	9
Abkürzungsverzeichnis	10
Fassungs- und Fundstellennachweis	12

A

Verfügender Teil

A I. Entscheidung

Auf Antrag der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Abteilung Tiefbau – V B A 21 – vom 04.01.2024, ergeht auf der Grundlage von § 23 Abs. 6 Berliner Straßengesetz folgender Bescheid:

Das Planfeststellungsverfahren für das Straßenbauvorhaben „Neubau einer Straßenverbindung vom vorhandenen Anschluss an die B2 zum Knotenpunkt Alt-Karow / Bahnhofstraße Karow“ im Bezirk Pankow von Berlin wird eingestellt.

Mit der Einstellung des Planfeststellungsverfahrens finden alle Einwendungen und Stellungnahmen ihre Erledigung und es endet die gesetzliche Veränderungssperre nach § 23 Abs. 1 BerlStrG.

A II. Planunterlagen

Es wurden keine Unterlagen eingereicht.

A III. Hinweise

Für das oben bezeichnete Straßenbauvorhaben ist kein Planfeststellungsbeschluss erlassen worden.

A IV. Kosten (entfällt)

Es werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

B

Begründung

B I. Zum Antrag

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Abteilung Tiefbau beantragt mit Schreiben - V B A 21 - vom 04.01.2024 die Einstellung des Planfeststellungsverfahrens für das Straßenbauvorhaben „Neubau einer Straßenverbindung vom vorhandenen Anschluss an die B2 zum Knotenpunkt Alt-Karow / Bahnhofstraße Karow“ im Bezirk Pankow von Berlin bei der Anhörungsbehörde (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Abt. VI G 1).

Der Vorhabenträger begründet seine Entscheidung wie folgt:

Unter Beachtung städtebaulicher Prämissen sowie der Integration der erforderlichen Knotenpunkte für die Anbindung der Quartierserschließung soll das Baurecht für die Verbindungsstraße zur B 2 im Rahmen eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans geschaffen werden. Ziel ist die integrierte städtebauliche und verkehrliche Planung für das neue Wohngebiet Am Teichberg mit mehr als 2.000 Wohneinheiten.

B II. Verwaltungsverfahren

B II. 1 Verfahrensablauf

B II. 1.1 Einleitung des Verfahrens

Der Träger des Straßenbauvorhabens, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abteilung Tiefbau hat mit Schreiben vom 21. Dezember 2006 bei der Anhörungsbehörde für das Bauvorhaben „Neubau einer Straßenverbindung vom vorhandenen Anschluss an die Bundesstraße B 2 bis zum Knotenpunkt Alt-Karow/Bahnhofstraße in Karow im Bezirk Pankow von Berlin“ die Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 22 Abs. 1 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) und § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz alte Fassung (VwVfG aF) beantragt.

Aufgrund einer neuen Vorzugsvariante mit geänderter Trassenführung und verändertem Querschnitt und weiteren Aktualisierungen der Planunterlagen aufgrund von Gesetzesänderungen wurde durch den zuständigen Vorhabenträger, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Tiefbau, der ursprüngliche Antrag mit Schreiben vom 27. August 2014 zurückgezogen und die Durchführung eines neuen Anhörungsverfahrens gem. § 22 BerlStrG und § 73 VwVfG aF beantragt.

B II. 1.2 Auslegungsfähigkeit der Unterlagen

Die Anhörungsbehörde hat vor der öffentlichen Auslegung der Planfeststellungsunterlagen deren Vollständigkeit geprüft und sich von der Auslegungsfähigkeit überzeugt.

B II. 1.3 Öffentliche Auslegung

Die Planunterlagen für die Planfeststellung haben im Zeitraum vom 23. September bis 23. Oktober 2014 im der Grundschule im Panketal, Achillesstr. 31, 13125 Berlin (3. Ausfertigung) und in der Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Straße 1, Ortsteil Ahrensfelde, 16356 Ahrensfelde zur Einsicht ausgelegt.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin Nr. 39 am 19. September 2014, in den Berliner Tageszeitungen „Der Tagesspiegel“, „Berliner Zeitung“ und „Berliner Morgenpost“ am 19. September 2014 sowie im Amtsblatt für die Gemeinde Ahrensfelde, Ausgabe Nr. 9 am 9. September 2014.

In den Bekanntmachungen wurden die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt sowie die Gemeindeverwaltung Ahrensfelde benannt, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist, hier bis zum 6. November 2014, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden konnten. Zur Erörterung möglicher Einwendungen wurde ein Erörterungstermin angekündigt.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden, ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen ist.

Die geltenden Rechtsgrundlagen wurden in den Bekanntmachungen aufgeführt.

Gegen den Plan sind 565 Einwendungsschreiben mit 760 Unterschriften fristgerecht und 10 Einwendungen verfristet eingegangen.

B II. 1.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzvereine

Die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22. September 2014 aufgefordert, bis zum 6. November 2014 zu den Planfeststellungsunterlagen Stellung zu nehmen.

Zu dem Vorhaben haben sich 29 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert.

Die gemäß § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereine Berlins sind beteiligt worden. Der Dachverein - Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V. (BLN) - erhielt für

seine nachgeordneten Vereine mit Schreiben vom 11. September 2014 Planunterlagen und wurde gleichzeitig auf die Auslegung hingewiesen.

Zusätzlich wurden die dem Dachverein zugehörigen Vereine jeweils mit Schreiben gleichen Datums über den Versand der Unterlagen an den Dachverein und über die Auslegung einzeln informiert.

Die Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V. hat mit Schreiben vom 5. November 2014 eine gemeinsame Stellungnahme der BLN - Mitgliedsvereine zu dem Bauvorhaben abgegeben.

B II. 1.5 Bekanntmachung des Erörterungstermins

Die Bekanntmachung des Erörterungstermins für die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie für die übrigen Einwender, Betroffenen und anerkannten Naturschutzvereine erfolgte ortsüblich im Amtsblatt für Berlin Nr. 49 am 17. November 2017, in den Berliner Tageszeitungen „Der Tagesspiegel“, „Berliner Morgenpost“ und „Berliner Zeitung“ sowie im Amtsblatt für die Gemeinde Ahrensfelde, Nr. 11 am 14. November 2017.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2017 erfolgte die Einladung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der nach § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereine Berlins zum Erörterungstermin als der Versand der Erwiderung des Vorhabenträgers.

B II. 2 Erörterung

Die Erörterung für die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie für die privaten Einwender wurde in der „Feste Scheune“, Alt Buch 45 in 13125 Berlin durchgeführt.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 27. November 2017 erörtert.

Die Einwendungen der Betroffenen und der übrigen Einwender wurden am 27. und 28. November 2017 erörtert.

Von der Erörterung wurde ein Wortprotokoll gefertigt.

B II. 3 Antrag auf Einstellung des Verfahrens

Mit dem Schreiben vom 04. Januar 2024 hat der zuständige Vorhabenträger, die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Abteilung Tiefbau, die Einstellung des Planfeststellungsverfahrens für das Straßenbauvorhaben „Neubau einer Straßenverbindung vom vorhandenen Anschluss an die Bundesstraße B 2 bis zum Knotenpunkt

Alt-Karow/Bahnhofstraße in Karow im Bezirk Pankow von Berlin“ bei der Anhörungsbehörde beantragt.

Der Vorhabenträger begründet seine Entscheidung wie folgt:

Unter Beachtung städtebaulicher Prämissen sowie der Integration der erforderlichen Knotenpunkte für die Anbindung der Quartiererschließung, soll das Baurecht für die Verbindungsstraße zur B 2 im Rahmen eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans geschaffen werden. Ziel ist die integrierte städtebauliche und verkehrliche Planung für das neue Wohngebiet Am Teichberg mit mehr als 2.000 Wohneinheiten.

Die Federführung erfolgt durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Abteilung II (II W).

Mit Schreiben SenStadt VI G 11 vom 15.03.2024 - per Mail eingegangen 20.03.2024 - hat die Anhörungsbehörde den Antrag der Vorhabenträgerin auf Einstellung vom 04.01.2024 (Original), eine Kurzstellungnahme der Anhörungsbehörde sowie 4 Ordner Planfeststellungsunterlagen/Auslegungsexemplar (3. Ausfertigung) zur Einstellung des Planfeststellungsverfahrens nach § 23 Abs. 6 BerlStrG zuständigshalber der Planfeststellungsbehörde übersandt.

B III. rechtliche Würdigung

B III.1 Verfahrensrecht

B III.1.1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) dürfen Straßen I. Ordnung nur gebaut oder geändert, Straßen II. Ordnung sowie dem übergeordneten, insbesondere touristischen oder überbezirklichen Verkehr dienende selbstständige Geh- und Radwege oder Radschnellverbindungen nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 22a Abs. 5 BerlStrG). Das Verwaltungsverfahren bestimmt sich nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) in Verbindung mit §§ 72 bis 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Wird das Vorhaben vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses endgültig aufgegeben, so stellt die Planfeststellungsbehörde das Verfahren nach § 23 Abs. 6 BerlStrG durch Beschluss ein. Der Beschluss ist nach § 23 Abs. 6 BerlStrG in Verbindung mit § 69 Abs. 3 VwVfG öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung endet die Veränderungssperre (§ 23 Abs. 6 BerlStrG).

B III.1.2 Zuständigkeit

Das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt - IV E 1 - ist gemäß § 22b Abs. 3 BerlStrG i.V.m. mit Nr. 11 lit.a) der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln) die zuständige Planfeststellungsbehörde und damit auch für die Einstellung eines Verfahrens zuständig.

B III.2 Materielles Recht

B III.2.1 Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Für das Vorhaben ist bis dato kein Planfeststellungsbeschluss erlassen und somit auch keine Baugenehmigung erteilt worden. Dementsprechend sind im Zuge der Einstellung des Verfahrens keine nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) relevanten Eingriffe zu besorgen.

B III.2.2 Berührung öffentlicher Belange

Durch die Einstellung des Verfahrens werden keine öffentlichen Belange berührt.

B III.2.3 Berührung Rechte anderer

Rechte Dritter werden nicht beeinträchtigt.

Mit der Einstellung des Planfeststellungsverfahrens finden alle Einwendungen und Stellungnahmen ihre Erledigung und es endet die gesetzliche Veränderungssperre nach § 23 Abs. 1 BerlStrG.

C

Kostenentscheidung (entfällt)

Die Entscheidung über die Kostenbefreiung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO). Danach sind die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient, von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr befreit.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7,
10557 Berlin

erhoben werden.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt,

- IV E 1 -

Berlin, den 16. Mai 2024

Im Auftrag

Wanzek



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
ASOG Bln	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz
BerlStrG	Berliner Straßengesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BLN	Berliner Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz
BOStrab	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahn
BVG	Berliner Verkehrsbetriebe
bzw.	beziehungsweise
ERVV	Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung
gem.	gemäß
i.V.m.	in Verbindung mit
ITDZ	IT-Dienstleistungszentrum Berlin
km	Kilometer
LAGeSo	Landesamt für Gesundheit und Soziales
LAGetsi	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheit und technische Sicherheit Berlin
Lfb	Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung
lit.	littera (= Buchstabe)
m	Meter
Nr.	Nummer
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
S.	Seite
SenMVKU	Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
SenStadt	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
SenSW	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
SenUVK	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG-Bln	Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VGebO	Verwaltungsgebührenordnung
VLB	Verkehrslenkung Berlin
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

Fassungs- und Fundstellennachweis

ASOG Bln	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)
BerlStrG	Berliner Straßengesetz (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2022 (GVBl. S. 631)
BGG	Gesetz zur Gleichstellung behinderte Menschen - Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1468), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760)
BOStrab	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BOStrab) vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 01. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1410)
DSchG Bln	Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin - DSchG Bln) vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88 S. 8)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (GG) (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478)
MobG BE	Berliner Mobilitätsgesetz (MobG BE) vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)
NatSchG Bln	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchG Bln) vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1166)
PBefG	Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56 S. 5)
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/E (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71 S. 3)

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88 S. 6) geändert worden ist
UVPG-Bln	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Berlin (Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG-Bln) vom 07. Juni 2007 (GVBl. S. 222), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung in Berlin vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612)
VGebO	Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) in der Fassung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, ber. S. 894), zuletzt geändert Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag und anderer Rechtsvorschriften vom 18. März 2020 (GVBl.S. 226)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71 S. 1)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfG BE	Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)
VwVG	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

